

## Vorwort

Nach dem Scheitern des europäischen Verfassungsvertrags hatte zwar sicher niemand erwartet, dass der Lissabonner Vertrag in Europa mit großem Jubel angenommen würde; seine Ablehnung durch die irische Bevölkerung im Referendum vom 12. Juni 2008 war dennoch eine gewisse und nicht gerade willkommene Überraschung. Keine große Überraschung war es dagegen, dass zu überzeugten Verteidigern der eigenen Souveränität und zu engagierten Verfechtern der Ablehnung verstärkter europäischer Integration zwei ehemalige Transformationsstaaten mutieren würden – und zwar Polen in der Phase der Verabschiedung des Verfassungsvertrags, gefolgt von Tschechien vor und nach dem irischen Debakel: In den dortigen Medien, aber auch in den einschlägigen parlamentarischen Debatten finden sich Ausdrücke wie „neue Versklavung“, „Unterordnung unter die europäischen Befehle“, „ungebundene Einmischung in den Alltag“ oder „Überrumpelung aus Brüssel“. Der Unterschied zwischen dieser Wortwahl und der entsprechenden Rhetorik in der Zeit vor dem Beitritt zur Europäischen Union kann nicht größer sein – herrschte doch damals eine Mischung aus Vorfreude und Versprechen, Bindungswillen und Harmonisierungsbereitschaft.

Dieses kleine Beispiel scheint für die Phasen der Entwicklung einer undemokratischen in eine rechtsstaatlich-demokratische Gesellschaft typisch zu sein. Es hat den Anschein, als ob die neu entstandenen Demokratien zunächst eine Phase der Verbundenheit mit den anderen, in demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht „weiter“ entwickelten Strukturen und Ordnungen erleben, bevor sich diese Einstellung früher oder später in eine eher von Ablehnung geprägte Reaktionsphase umwandelt, um endlich nach geraumer Zeit zu einem gewissen, mehr oder weniger indifferenten Gleichgewicht zu gelangen. Eine Parallele könnte diese Entwicklung auch in der Einstellung der Rechtsordnungen der Transformationsstaaten gegenüber dem Völkerrecht haben. Fraglich ist, ob dieser Prozess eigene Gesetzmäßigkeiten hat und weiter verallgemeinert werden kann.

Dieses Thema, nämlich die Problematik der Öffnung der nationalen Rechtsordnungen für überstaatliches Recht, beschäftigt mich bereits seit den 1970er Jahren, als ich noch an der Karls-Universität in Prag studierte und dann promovierte: Anders als man es vielleicht erwartet hätte, gab es damals keineswegs nur eine einheitliche, gewissermaßen unifor-

me Meinung zu diesem Thema; vielmehr wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt intensiv diskutiert, wie der Staat sein Verhältnis zum internationalen Recht ausformen solle, könne oder müsse, um sein Überleben auf der internationalen Bühne zu sichern, wie viele und welche der völkerrechtlichen Menschenrechte in den nationalen Alltag eindringen dürfen und auf welche Weise dieses Eindringen erfolgen solle und könne. Öffentlich konnte damals zu diesem Thema jedoch nicht sehr viel innovatives gesagt werden: Bekanntlich wurde der Staat durch die Partei hierarchisch regiert, diese entschied letztlich auch über den Abschluss von völkerrechtlichen Abkommen; eine wirkliche parlamentarische Opposition, welche die Verabschiedung eines völkerrechtlichen Vertrags hätte verhindern oder befürworten können, gab es nicht. Die Meinungs- und die Reisefreiheit mussten gewissermaßen an der Grenze stehen bleiben; die Vorstellung, dass der Einzelne vor einem internationalen Gremium gegen den eigenen Staat klagen kann, grenzte an Landesverrat.

Die Anregung, dieses Thema neu aufzugreifen, kam erst in den 1990er Jahren, zunächst während meines Aufenthalts als Stipendiatin der Alexander-von-Humboldt-Stiftung am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und dann vor allem während meiner nachfolgenden Tätigkeit als wissenschaftliche Referentin. Der unvorstellbare Reichtum des Instituts an wissenschaftlichem Material schrie geradezu nach einer intensiven Beschäftigung mit einem rechtsvergleichenden Thema. Zu meiner großen Freude hat Professor Dr. Georg Brunner, der damalige Direktor des Instituts für Ostrecht an der Universität zu Köln, diese Idee nicht verworfen, sondern sie ganz nachhaltig unterstützt. Obwohl ich meine juristische Ausbildung und fast meinen gesamten beruflichen Werdegang in der ehemaligen kommunistischen Tschechoslowakei absolviert hatte, billigte die Kölner Rechtsfakultät mein Vorhaben, unter seiner Betreuung eine Habilitationsschrift zu dieser Problematik zu verfassen. Dies war aus der damaligen Sicht ein sehr mutiger und ungewöhnlicher Schritt, für welchen ich der Kölner Universität für immer verbunden bleibe. Der plötzliche Tod von Professor Dr. Brunner, der mich während der Arbeit an meiner Habilitationsschrift immer sehr freundlich und in fast väterlicher Weise unterstützt hatte, war für mich auch menschlich ein sehr schwerer Schlag. Umso dankbarer war und bin ich Professor Dr. Stephan Hobe, der sich spontan bereit erklärte, meine Arbeit weiter zu betreuen; das war nicht weniger mutig – und ich hoffe nur, dass er diesen Schritt nicht allzu oft bereut hat. Seine zahlreichen Anregungen und große Sorgfalt haben in ganz erheblichem Maße zum erfolgreichen Ab-

schluss meines Habilitationsverfahrens beigetragen. Frau Professorin Dr. Angelika Nußberger danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und ihre fachlichen Hinweise.

Die alltägliche Forschungstätigkeit wäre nicht ohne den Rahmen möglich gewesen, den mir das Max-Planck-Institut geboten hat: Sowohl Professor Dr. Jochen Abr. Frowein als auch Professor Dr. Armin von Bogdandy als die für mich maßgeblichen Direktoren ließen mir in großzügiger Weise genügend Zeit, um mein Vorhaben zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Hierfür und für ihre sonstige vielfältige Unterstützung danke ich ihnen sehr. Auch Professor Dr. Rudolf Bernhard und Professor Dr. Karl Doehring haben mich in meinem Vorhaben bestärkt; meine damaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut standen mir mit vielfältigem Rat zur Seite. Bei der redaktionellen Arbeit waren mir vor allem Frau Angelika Schmidt, Markus Wagner und Johann-Christoph Woltag eine große Stütze. Schließlich danke ich Professor Dr. Armin von Bogdandy und Professor Dr. Rüdiger Wolfrum für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht.

Ermutigung und Beistand erhielt ich auch aus Tschechien: Professor Dr. Pavel Holländer, Vizepräsident des tschechischen Verfassungsgerichts, verdanke ich ein unterstützendes Drittgutachten zu meiner Habilitationsschrift; eine wichtige Orientierungshilfe waren mir die Arbeiten von Professor Dr. Jiří Malenovský, Richter am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, und Professor Dr. Pavel Šturma, Ordinarius für Völkerrecht an der Karls-Universität Prag.

Vor allem aber wäre die langjährige, auch zeitlich sehr intensive Beschäftigung mit einer Problematik – was in einem Habilitationsvorhaben nun einmal unumgänglich ist – ohne die stete Unterstützung und das große Verständnis meiner Familie und Freunde nicht möglich gewesen: Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle meinem Mann, Professor Dr. Rainer Hofmann, der nicht nur immer bereit war, mit mir über die rechtlichen Fragen fachlich zu diskutieren, sondern sich auch jahrelang aufopfernd mit meinen zahlreichen Slawismen auseinandersetzte.

Heidelberg, im Juli 2008

Mahulena Hofmann

Von der Transformation zur Kooperationsoffenheit?  
Die Öffnung der Rechtsordnungen ausgewählter  
Staaten Mittel- und Osteuropas für das Völker- und  
Europarecht  
Hofmann, M.  
2009, XIX, 585 S., Hardcover  
ISBN: 978-3-642-00410-0